

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0499/2013

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	26.11.2013	Vorberatung
Rat der Stadt	17.12.2013	Entscheidung

### Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

#### Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt beschließt die nachfolgende Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung.

#### Erläuterung:

##### Kanalbenutzungsgebühren

Aufgrund der Gebührenkalkulation für das Jahr 2014 können die Benutzungsgebühren für die städtische Entwässerungsanlage abgesenkt werden. Die zu deckenden Gesamtkosten sind nahezu gleich geblieben, die Wasserverbrauchsmengen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren und die zu veranlagenden versiegelten Grundstücksflächen für die Berechnung der Niederschlagswassergebühren sind hingegen leicht angestiegen, was sich positiv auf die Gebührenhöhe auswirkt. So kann die Gebühr für die Schmutzwasserentwässerung von bisher 3,14 € auf nunmehr 3,08 € pro cbm Frischwasserverbrauch und die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung von bisher 1,08 € auf nunmehr 1,05 € pro qm versiegelter abflusswirksamer Grundstücksfläche reduziert werden. Natürlich trägt auch die vorgesehene Entnahme aus der Gebührenausgleichsrücklage zu dieser erfreulichen Entwicklung bei.

Die Grundsätze der Gebührenkalkulation 2014 haben sich gegenüber der Vorjahreskalkulation nicht verändert. Verteilerschlüssel bzw. die Berechnungsmethode zur Bildung der Verteilerschlüssel wurden beibehalten. Ebenso wurde der kalkulatorische Zinssatz mit 6% unverändert beibehalten.

Änderung der Satzung § 9 Abs. 4 - Verringerung Wasserverbrauch für landwirtschaftliche Betriebe mit Großviehhaltung:

Das OVG NW hat diesbezüglich klargestellt, dass Wasserschwindmengen über einen separaten Wassermesser nachzuweisen sind. Daher wird die in der Satzung aufgeführte Berechnung einer pauschalen Abzugsmenge pro Großvieheinheit nach dem Großvieheinheitenschlüssel gestrichen.

Änderung der Satzung § 9 Abs. 5 - Bagatellgrenze 15 cbm:

Das Oberverwaltungsgericht für das Land NRW (OVG NRW) hat mit Urteil vom 03.12.2012 (Az.: 9 A 2646/11) entschieden, dass es an seiner früheren, jahrzehntelangen Rechtsprechung zur Zulässigkeit einer Bagatellregelung beim Abzug von Wasserschwindmengen nicht mehr festhält. Nach dem OVG NRW ist bei der Erhebung der Schmutzwassergebühr der so genannte Frischwassermaßstab (Frischwasser = Abwasser) nach wie vor ein zulässiger Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Allerdings muss nach Ausführung

des OVG NRW die Abwassergebührensatzung vorsehen, dass nachweislich der Abwasseranlage nicht zugeführte Wassermengen – etwa im Falle gärtnerischer oder gewerblicher Nutzung – in Abzug gebracht werden. Der Nachweis dieser Mengen kann dem Gebührenpflichtigen auferlegt werden. Die mit der Absetzbarkeit von nicht in die öffentliche Abwasserkanalisation eingeleiteter Frischwassermengen bewirkte Verfeinerung des Frischwasser-Maßstabes darf nach dem OVG NRW nicht durch einen Grenzwert (die Bagatellgrenze) konterkariert werden, der wegen seiner Höhe im Regelfall einer Nichtberücksichtigung anderweitig verbrauchter Wassermengen gleichkommt.

Vor diesem Hintergrund ist die Regelung einer Bagatellgrenze als nicht mehr zulässig anzusehen.

### **Kleineinleiterabgabe**

Die Kleineinleiterabgabe steigt im Jahr 2014 auf 1,32 €/je cbm Frischwasserzug an. Der an das Land abzuführende Betrag pro Schadeinheit bleibt seit Jahren unverändert. Die Zahl der Kleineinleiter nimmt durch die voranschreitende Kanalisierung in den Ortschaften stets ab. Der Verwaltungsaufwand bleibt aber nahezu konstant. Als Ergebnis erhöht sich die Gebühr.

## **Satzung vom xx.12.2013**

### **über die 5. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Radevormwald über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)**

Aufgrund des § 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW:S. 666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 - 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712/SGV. 610) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der zur Zeit geltenden Fassung (GV.NW.S. 926/SGV. NW. 77) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

In § 7 Abs. 1 wird nach Nennung der Rechtsvorschrift § 4 Abs. 2, § 6 KAG wie folgt erweitert: "und § 53 c LWG NRW"

§ 7 Abs. 4 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Die Schmutzwasser- und die Regenwassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

In § 8 Abs. 3 wird das Wort "versiegelten" ersetzt durch das Wort "befestigten".

In § 9 Abs. 4 werden die Sätze 9 bis 11 gestrichen.

§ 9 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig

verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

#### Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

#### Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

#### Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.1. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Gemeinde geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.1. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

§ 9 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je cbm Schmutzwasser für das Jahr 2014 - 3,08 €. Für Mitglieder des Wupperverbands beträgt die Gebühr je cbm Schmutzwasser jährlich 1,86 €.

§ 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt im Jahr 2014 - 1,05 € für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1.

§ 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Kleineinleiterabgabe beträgt 1,32 €/cbm Frischwassermenge.

**Artikel 2**

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

<b>Federführendes Dezernat:</b>	<b>Beteiligtes Dezernat:</b>	<b>Der Bürgermeister</b>
Dez. I		BM

Anlage:

Gebührenkalkulation Kanal

Gebührenkalkulation Kleineinleiter